

Ortsabrundungssatzung für die Ortschaft Altrandsberg

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. 5. 65) beschließt der Gemeinderat Miltach folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des Geltungsbereiches im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Altrandsberg der Gemeinde Miltach sind in dem auf der Rückseite dieser Satzung dargestellten Lageplan M 1:5000 strichliert und gepunktet gekennzeichnet.

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist in der beliegenden Begründung dargestellt.

Die Begründung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt gemäß § 34/5 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Miltach, 15.05.2006
Gemeinde Miltach


(Heigl)
1. Bürgermeister



Begründung zur Ortsabrundungssatzung Altrandsberg

Bedarf:

Aufgrund wiederholter Bauanfragen von örtlichen Grundstückseigentümern hat der Gemeinderat Miltach zur Abrundung und Einbeziehung der an der Ortschaft Altrandsberg unmittelbar angrenzenden Außenbereichsgrundstücke in der Sitzung am 02.05.2006 den Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für die Ortschaft Altrandsberg erlassen.

Mit der Satzung werden die an die Ortschaft Altrandsberg angrenzende Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich der Ortsabrundung Altrandsberg mit einbezogen um den Bauwilligen Grundstückseigentümern die Bebauung dieser Grundstücksflächen zu ermöglichen. Die Einbeziehung dieser Flächen in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung war notwendig, da ein Bedarf für eine weitere Wohnbebauung in Altrandsberg vorhanden ist und mit der Einbeziehung dieser Flächen Baulücken geschlossen werden.

Erschließung:

Die Erschließung der in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücksflächen ist gesichert.

Die Flächen grenzen an öffentliche Straßen und können auch an die gemeindliche Wasserversorgung und die gemeindl. vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden.

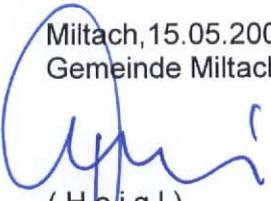
Naturschutzrechtl. Eingriffsreglung:

Damit die Bauvorhaben auf den bisherigen Außenbereichsflächen verwirklicht werden können sind für die naturschutzrechtl. Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Diese notwendigen Ausgleichsmaßnahmen haben die jeweiligen Bauherren selber durchzuführen.

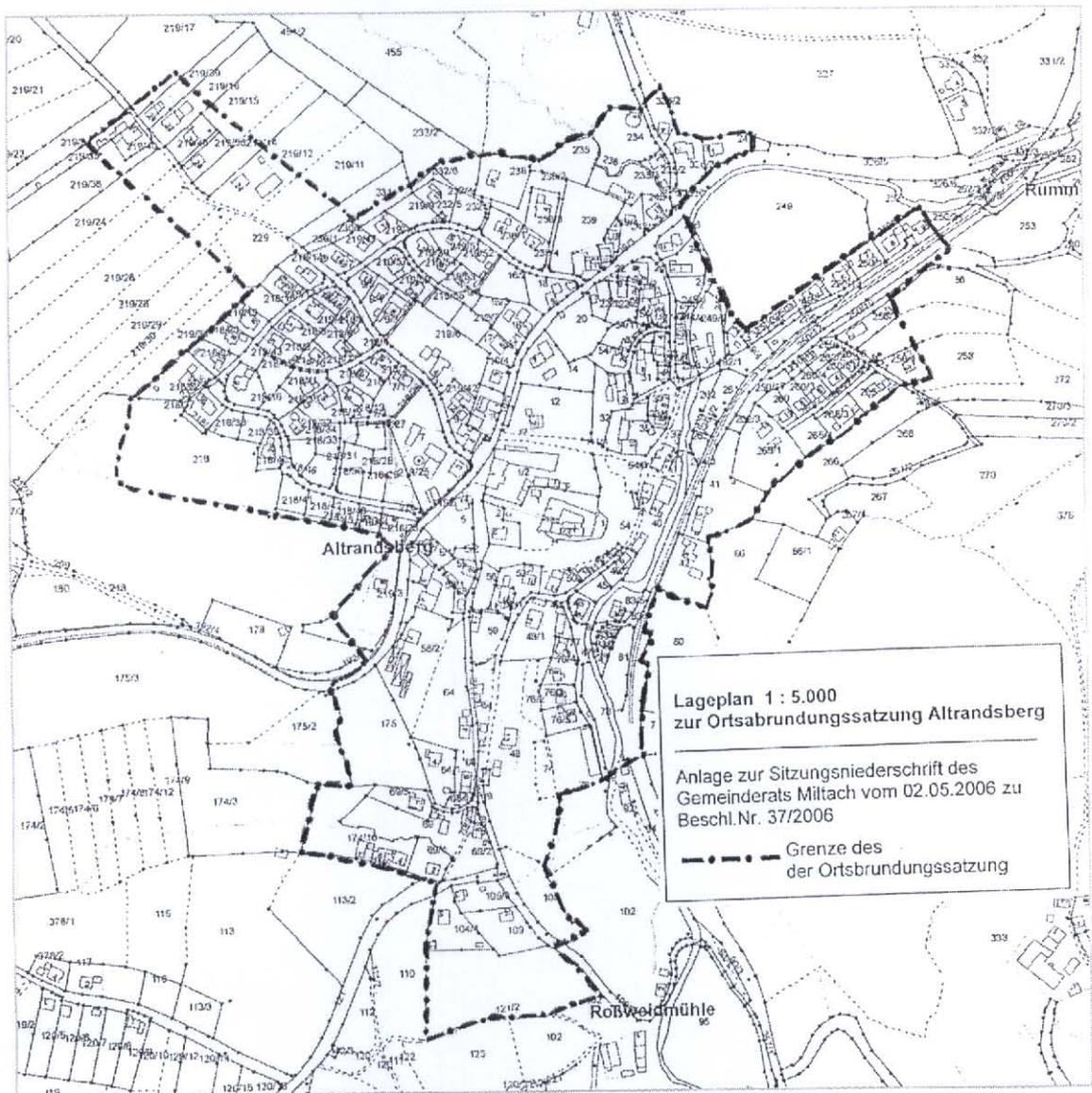
Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Stellung des Bauantrags im Baugenehmigungsbescheid durch das Landratsamt Cham festzulegen.

Die vorstehende Begründung ist Bestandteil der Ortsabrundungssatzung Altrandsberg.

Miltach, 15.05.2006
Gemeinde Miltach


(Heigl)
1. Bürgermeister





Soweit für neu ausgewiesene Flächen innerhalb der Grenzen der Ortsabrundungssatzung Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, sind diese Maßnahmen von den jeweiligen Grundstückseigentümern im Falle einer Bebauung dieser Flächen jeweils selber durchzuführen.

II. Satzungsbeschluss:

Ortsabrundungssatzung für die Ortschaft Altrandsberg

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. 5. 65) beschließt der Gemeinderat Miltach folgende

Satzung

§ 1

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Altrandsberg der Ge-